

Gemeinde Wackerow
Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan
Nr. 103 „Wohnbebauung zwischen der Dreizehnhausener Straße und dem
Bahndamm“

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 103 „Wohnbebauung zwischen der Dreizehnhausener Straße und dem Bahndamm“, Gemeinde Wackerow bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text – Teil B, einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung auf der Sitzung am 11.01.2017 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 23.05.2017, Az.: 00939-17-40 erlassen. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Geltungsbereich gemäß Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 31/1, 75/13, 76/36 und 77 sowie das Teilflurstück 74/8, Flur 4 der Gemarkung Wackerow.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Bahnstrecke Stralsund-Berlin Gesundbrunnen und der Kreisstraße VG4 sowie nördlich der Hauptstraße und südlich des Flurstücks 78/2 in der Gemeinde Wackerow.

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 103 „Wohnbebauung zwischen der Dreizehnhausener Straße und dem Bahndamm“, Gemeinde Wackerow wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplans Nr.: 103 „Wohnbebauung zwischen der Dreizehnhausener Straße und dem Bahndamm“ Gemeinde Wackerow bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im

Bauamt des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen während der

| | | | |
|-----------------|-------------|----------------|-----------------|
| Öffnungszeiten: | Dienstag: | 8:30-12:00 Uhr | 13:00-18.00 Uhr |
| | Mittwoch: | 8:30-12:00 Uhr | ----- |
| | Donnerstag: | ----- | 13:00-17:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M- V (KV M- V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Satzung zum Bebauungsplans Nr. 103 „Wohnbebauung zwischen der Dreizehnhausener Straße und dem Bahndamm“, Gemeinde Wackerow tritt mit Ablauf des 30.06.2017 in Kraft.

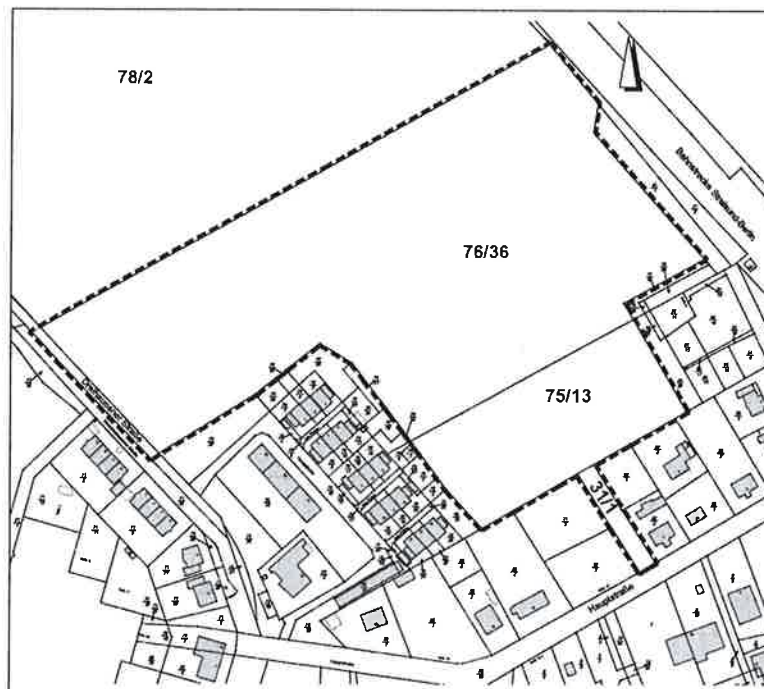

Unterschrift Bürgermeister

Datum: 13.06.2017

Siegel



Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen Nr.: 06 vom 30.06.2017.



Plangebiet